

So hat denn die Tagung von Amsterdam wieder einen Schritt mehr zur Verwirklichung dessen getan, was nach den Worten des Vorsitzenden die Tagungen der internationalen Verlegervereinigung in Zukunft erhoffen lassen, nämlich »die Bildung einer internationalen Liga des Buchhandels, die durch strenge Gesetze regiert wird, und zwar dank den schon bestehenden und noch zu gründenden wohlgeordneten Landesvereinen«.

(Anhang)

Beschlüsse des

Amsterdamer Kongresses.

A. Literarisches und künstlerisches Eigentum.

Ausdehnung der Union.

1. Beitritt der Niederlande. Nach Kenntnisnahme einer Erklärung des Herrn van Stockum, wonach ein Gesetzentwurf betreffend Beitritt zur Berner Konvention in den Generalstaaten eingebracht werden wird, spricht der Kongreß den Wunsch aus, dieser Entwurf möge demnächst Gesetzeskraft erlangen, und beglückwünscht sich dazu, daß die Niederlande in den Verband des internationalen Urheberrechtsschutzes eintreten wollen.

2. Neue Beitritte. Der Kongreß spricht den holländischen Schriftstellern und Verlegern den Dank für ihr Eintreten zugunsten der internationalen Anerkennung des geistigen Eigentums aus und äußert zugleich den Wunsch, es möge die Zahl der Verbandsländer der Berner Union durch den Beitritt der bisher ferngebliebenen Länder Zuwachs erhalten.

Amerikanische Urheberrechtsgesetzgebung.

Der Kongreß spricht neuerdings Herrn Putnam seinen Dank aus für dessen in der Bewegung zugunsten des Urheberrechtsschutzes in den Vereinigten Staaten entfaltete nachhaltige Tätigkeit; er beglückwünscht ihn zu dem Erfolge, den er seit der letzten Tagung hat erringen helfen, und spricht sein volles Vertrauen in die Mitarbeit der Herren Putnam und Dodd, sowie der Copyright League aus um in Zukunft endgültige Zugeständnisse zu erlangen.

Gesellschaften zur Verwertung der Benutzung von Geisteswerken für mechanische Instrumente.

Der Kongreß beschließt, den Musikverlegern zu empfehlen, in ihren Ländern Gesellschaften zur Verwertung der Rechte an der mechanischen Wiedergabe zu gründen oder zu diesem Zwecke schon gegründeten Gesellschaften beizutreten.

Fachfragen.

Schiedsgerichtliches Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zwischen Verlegern verschiedener Länder.

In Erwägung, daß es erwünscht ist, die Beilegung von Streitfällen, die zwischen zwei Verlegern verschiedener Nationalität entstehen können, auf schiedsgerichtlichem Wege herbeizuführen, beschließt der Kongreß:

Die einzelnen Landesvereine sind einzuladen, ein jeder ein Verzeichnis von aus ihren Mitgliedern genommenen Schiedsrichtern aufzustellen und dieses Verzeichnis dem Permanenten Bureau einzusenden, das daraus ein allgemeines Verzeichnis zusammenstellen wird.

Haben sich die Parteien dahin geeinigt, sich einer schieds-

Belinsante, van Druten, van Heteren u. a.; man müßte den ganzen Ausschuß anführen, um die volle Hingebung an die Kongreßarbeit zu würdigen. Vergessen wir nicht Herrn Bronner, Geschäftsführer der niederländischen Buchhändlervereinigung, dessen Mitwirkung für das aus den Herren Melly, Jean Lobel (Paris) u. a. zusammengesetzte Sekretariat sehr nützlich gewesen ist.

gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen, und je einen Schiedsrichter ernannt, und kommen die so bezeichneten Schiedsrichter an den Vorsitzenden des Exekutivkomitees mit dem gemeinsam unterzeichneten Ansuchen um Bezeichnung eines dritten Schiedsrichters, so wird der Vorsitzende letzteren aus dem Verzeichnis einer Nation, welcher keiner der beiden ersten Schiedsrichter angehört, auswählen.

Die Entscheidung des so bezeichneten dritten Schiedsrichters soll ohne weitere Berufung zur Ausführung gelangen.

Vermittlungsagenten zwischen Autoren und Verlegern.

Der Kongreß weist seine Mitglieder auf die Gefahren hin, die daraus entstehen, daß sich zwischen Autoren und Verleger Drittpersonen — darunter sind die unter der Aufsicht der Landesvereine von Autoren arbeitenden Agenturen nicht zu verstehen — hineindrängen, und fordert die Mitglieder auf, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß mit allen Mitteln die schweren Unzukömmlichkeiten eines solchen Dazwischentretens dargetan und dessen Vorkommen vermindert werde.

Ferner spricht der Kongreß den Wunsch aus, das Exekutivkomitee möge mit Sammlung der Ergebnisse hierauf bezüglicher Erkundigungen beauftragt werden, und er ersucht die Mitglieder, die von diesen Zwischenpersonen angewandten Mittel bekannt zu geben, damit sie nötigenfalls den Beteiligten mitgeteilt werden können.

Aufrechterhaltung des Laden- oder Katalogpreises in den internationalen Beziehungen.

1. In Erwägung, daß es höchst notwendig ist, die internationalen Beziehungen des Buch- und Musikalienhandels auf festere Grundlagen zu stellen;

daß es sowohl für den Verleger wie für den Einzelverkäufer in jedem Lande unumgänglich nötig ist, eine Verständigung unter Zugrundelegung der gegenseitigen Interessen des Buchhandels in den verschiedenen Staaten herbeizuführen;

mit Rücksicht darauf, daß der unlautere Wettbewerb dem allgemeinen internationalen Interesse des Buchhandels entgegensteht und deshalb ein solcher Wettbewerb bestimmt und energisch bekämpft werden muß, daß aber ein solcher Kampf ein Einvernehmen unter den verschiedenen, in der internationalen Kommission des Kongresses vertretenen Buchhändlervereinen erheischt, das zum Zweck hat, allgemeine Regeln für die Aufrechterhaltung des Ladenpreises im Verkauf an Private, d. h. an nicht dem Buchhandel angehörige Personen und an Konsumvereine aufzustellen;

daß ein solches Einvernehmen vorläufig sich auf einige in den verschiedenen Ländern bestehende Vereine beschränken kann und deshalb der Abschluß einer solchen Verständigung nicht bis zum Beitritt aller Länder abgewartet werden darf,

beauftragt der Kongreß das Exekutivkomitee baldmöglichst die Zusammenkunft von Vertretern aus verschiedenen Ländern herbeizuführen, deren Vereine dem Abschluß einer Übereinkunft behufs Reglementierung des Verkaufspreises laut aufgestelltem Reglementsentwurf beistimmen dürften.

2. In Erwägung, daß der vom Verleger festgesetzte Katalogpreis stets und überall die offizielle Grundlage aller Geschäfte bilden muß, daß aber aus den dem Kongreß vorgelegten amtlichen Aktenstücken hervorgeht, daß in verschiedenen Ländern der Katalogpreis fremder Bücher ungemessen erhöht wird,

beschließt der Kongreß, die verschiedenen Landesvereine einzuladen, je für sich einen Tarif für den Verkauf fremder Bücher aufzustellen und hierfür als Grundlage den Katalogpreis des Verlegers zu nehmen.